



Konzept zur Prävention und Intervention gegen Gewalt

im KARATE DOJO FUNAKOSHI TROISDORF e.V.

Geschlechtsformen weiblich und divers sind der männlichen Form in diesem Konzept gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt. Beschlossen vom Vorstand am 07.07.2026 in Troisdorf.

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	3
2. Geltungsbereich.....	3
3. Häufigkeit von sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigungen und Gewalt	4
4. Positionierung und Verankerung	9
5. Ansprechpartner.....	9
6. Eignung	9
7. Sensibilisierungsmaßnahmen.....	11
8. Lizenzentzug.....	11
9. Interventionsstrategie	11
10. Beschwerdemanagement	15
11. Übergreifende Risikoanalyse	15
12. Ausblick.....	17
Literaturverzeichnis	17
Anlagen	18

1. Vorbemerkung

Das Karate Dojo Funakoshi Troisdorf engagiert sich aktiv im Schutz vor Gewalt im Sport. Die Mitglieder des Vorstands sowie alle Funktionäre im Verein befürworten den Ehrenkodex samt Verhaltensregeln und haben sich zum Vorzeigen des erweiterten Führungszeugnisses freiwillig selbst verpflichtet, um ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden. Das Thema Schutz vor Gewalt ist in der Vereinssatzung fest verankert und entsprechende Maßnahmen werden von Vorstand mitgetragen.

Der Schwerpunkt dieses Konzeptes liegt auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Inhalte lassen sich aber ebenso größtenteils auf den Schutz von Erwachsenen übertragen und anwenden, die sich ebenfalls an den Verein wenden können. Als Mitglied des DJKB's, Deutscher JKA-Karate Bund und des Deutscher Karate Verbandes Nordrhein e.V. (DKV) orientiert sich dieses Konzept hinsichtlich Formulierungen und Vorgehensweisen am Präventionskonzept dieser Verbände, als Teil des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen an den Empfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW). Das Schutzkonzept versteht sich als fortlaufendes Konzept und wird bei neuen Erkenntnissen und Entwicklungen aktualisiert.

Das Karate Dojo Funakoshi Troisdorf setzt sich aktiv für den Schutz vor Gewalt im Sport ein und erfüllt die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an Schutzkonzepte. Der Vorstand und sämtliche Funktionsträger befürworten den Ehrenkodex und die Verhaltensregeln und haben sich freiwillig zur regelmäßigen Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, um ihrer Vorbildfunktion nachzukommen. Diese Verpflichtung entspricht den Vorgaben des § 72a SGB VIII, wonach Vereine sicherstellen müssen, dass Personen mit einschlägigen Vorstrafen nicht mit Kindern und Jugendlichen arbeiten; hierzu ist regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen 1. Das Thema Schutz vor Gewalt ist fest in der Vereinssatzung verankert und die entsprechenden Maßnahmen werden vom Vorstand getragen.

Der Schwerpunkt des Schutzkonzeptes liegt auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Inhalte und Maßnahmen sind jedoch überwiegend auch auf Erwachsene übertragbar, sodass sich alle Vereinsmitglieder bei Bedarf an den Verein wenden können. Das Schutzkonzept orientiert sich an den Präventionsvorgaben der übergeordneten Verbände und den Empfehlungen des Landessportbundes NRW, wie sie im Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (§§ 1, 3 UBSKMG) und im Gewalthilfegesetz (§ 6 GewHG) vorgesehen sind. Das Schutzkonzept wird kontinuierlich an neue Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst, um einen umfassenden Schutz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu gewährleisten und den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für den Verein. Die nachfolgenden Regelungen sind für alle ehrenamtlich engagierten sowie alle Funktionäre verbindlich. Der Verein sieht dieses umfassende Konzept als Anregung für alle Mitglieder, sich dem Thema – sofern noch nicht geschehen – anzunehmen und verweist diesbezüglich auch auf die bestehenden eigenen Hilfs- und Beratungsservices sowie insbesondere auf die des LSB NRW.

3. Häufigkeit von sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigungen und

Gewalt im Kontext des Vereinssports

Zahlen zur Häufigkeit von Gewalt im Sport lieferte zunächst das dreijährige Forschungsprojekt »Safe Sport« (Institut für Soziologie und Genderforschung der Deutschen Sporthochschule Köln, Verbundkoordination, und der Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm) im Jahre 2016. Die Ergebnisse zeigen, dass rund ein Drittel (37%) aller befragten Kadersportler schon einmal eine Form sexualisierter Gewalt im Sport erfahren hat. Einer von neun befragten Kadersportlern hat schwere und / oder länger andauernde sexualisierte Gewalt im Sport erlebt. Auch andere Formen von Gewalt werden häufig berichtet. So geben 86% der Befragten an, emotionale Gewalt im Sport erfahren zu haben wie Beschimpfungen, Demütigungen oder Mobbing (Rulofs, 2016). Im Rahmen der Sicher im Sport Studie, von der erste Ergebnisse 2021 veröffentlicht wurden, gaben gut zwei Drittel (69%) der Befragten an, mindestens einmal irgendeine Form von sexualisierten Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im Kontext des Vereinssports gemacht zu haben. Dort wurde der Fokus, anders als bei der Safe Sport-Studie, auf die gesamte Breite des Vereinssports und nicht nur auf den Leistungssport gelegt. Insgesamt wurden in der Hälfte der Fälle von wiederholten negativen Erfahrungen berichtet, vor allem bei emotionaler und körperlicher Gewalt. Bei jedem Dritten (32%) kam z. B. eine Form der 4 Verletzung, Belästigung oder Gewalt mehr als fünf Mal vor. Emotionale und körperliche Verletzungen und Gewalterfahrungen werden am häufigsten berichtet, wobei das Risiko für solche negativen Erfahrungen mit steigendem Leistungsniveau zunimmt und im Leistungssport höher zu sein scheint als im Freizeit- und Breitensport. Ein beträchtlicher Teil der Betroffenen schweigt über die Erfahrungen und informiert die Vereine und Verbände darüber nicht. Die Befunde der Studien bestätigen somit, dass Maßnahmen zum Schutz vor Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt sowie Anlaufstellen und Unterstützungsangebote für Betroffene wichtig sind (Rulofs et al., 2022).

Begrifflichkeiten Psychische Gewalt

In der einschlägigen Fachliteratur besteht keine einheitliche Definition des Begriffs der psychischen Gewalt. Die Schwierigkeit der Definition psychischer Gewalt spiegelt sich schon in den vielen synonym zur psychischen Gewalt verwendeten Begriffen sowohl in der psychologischen Literatur und Praxis als auch im Alltagssprachgebrauch wider. Während sich in der Misshandlungsforschung eher der Begriff der „psychischen Misshandlung“ durchgesetzt hat, wird in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe überwiegend von „psychischer“ oder „seelischer Gewalt“ gesprochen. Eine Definition hat sich allerdings herauskristallisiert und wird häufig in der Wissenschaft (auch international) zitiert: „Psychische Misshandlung eines Kindes betrifft das wiederholte Auftreten oder die extreme Ausprägung von Verhaltensweisen einer Pflegeperson, die dem Kind zu verstehen geben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährlich oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines Menschen zu erfüllen“ (American Professional Society on the Abuse on Children (APSAC)). Auch wenn in dieser Definition von psychischer Misshandlung von Kindern (und nicht Jugendlichen oder volljährigen Heranwachsenden) gesprochen wird, kann diese Definition auch auf Jugendliche und volljährige Heranwachsende bezogen werden. Dies ist möglich, weil unabhängig vom Lebensalter der betroffenen Athleten die Besonderheiten der Trainer/Athlet-Beziehung im vorliegenden Kontext im Vordergrund stehen. Eine Definition des Begriffs der psychischen Gewalt, die sich explizit auf den Kontext des (Leistungs-) Sports bezieht, konnte in der Literatur nicht gefunden werden. Um einen Beitrag zum besseren Verständnis der psychischen Misshandlung in Theorie und Praxis des Leistungssports zu leisten,

beschrieben Fortier, Parent & Lessard (2020) allerdings konkrete Verhaltensweisen im Kontext des (Leistungs-)Sports. Sie haben hierfür folgende fünf Kategorien und dazugehörige konkrete Verhaltensweisen (hier nicht aufgeführt) in Kategoriensystem benannt:

1. Verbaler Missbrauch und Abwertung
2. Terrorisieren oder Androhen von Gewalt
3. Einzelne Aktive isolieren oder einschränken
4. Unzureichende Unterstützung oder Zuneigung
5. Verhaltensweisen, die die Korruption, Ausbeutung und Übernahme von destruktiven, asozialen oder ungesunden Verhaltensweisen von jugendlichen Aktiven im Kontext des Sports fördern.

Diese fünf Kategorien decken sich größtenteils mit einem Kategoriensystem zur psychischen Gewalt, das aus den Ergebnissen US-amerikanischer Studien (Office for the Study of the Psychological Rights of Children, Indiana University – Purdue University at Indianapolis) entwickelt wurde und in 5 der deutschen Misshandlungsforschung häufiger Verwendung findet. Hiernach ist „Von psychischer Gewalt [zu] sprechen, wenn die beschriebenen Gegebenheiten, die einzeln oder in Kombination auftreten können, übermäßig vorkommen oder ein wiederkehrendes Muster im Erziehungsprozess sind.“

Physische Gewalt

Verglichen mit anderen Varianten handelt es sich bei der körperlichen Gewalt an Kindern um eine eindeutiger – in Bezug auf sichtbare Folgen (z. B. Verletzungen) – Form der Gewalt. „Misshandlung ist jede in erzieherischer Absicht erfolgte Einwirkung auf das Kind, die nach ihrem Grund, ihrer Stärke und ihrer Häufigkeit eine bedeutende Schädigung hervorruft“ (Kaselitz & Lercher, 2002). Innerhalb der Definitionen unterscheiden einzelne Autoren „leichte“ und „schwere“ Formen der körperlichen Misshandlung. „Leichtere“ Formen der Misshandlung werden oft auch als „normale“ oder „gewöhnliche“ Gewalthandlungen gegen Kinder bezeichnet. Sie beschreiben Handlungen wie schlagen, kneifen, treten, drücken, festhalten usw. Gewalthandlungen unterliegen gesellschaftlichen Normen und diese bestimmen, ob eine Handlung noch als Erziehungsverhalten gilt, z. B. eine Ohrfeige, oder ob sie bereits in den Bereich der physischen Misshandlung einzuordnen ist.

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff "sexualisierte Gewalt" steht für unterschiedliche Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Dabei wird zwischen Handlungen mit als auch ohne Körperkontakt sowie grenzverletzendem Verhalten unterschieden. Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich allerdings um eine Mischform aus mehreren Gewaltformen. Folglich zählen zu sexualisierter Gewalt verbale oder gestische sexualisierte Übergriffe, sexualisierte Berührungen am Körper, Entblößen, versuchte oder erfolgte Penetration und physische Verletzungen und Misshandlungen mit sexuellem Hintergrund. Grundsätzlich werden drei Formen der sexualisierten Gewalt unterschieden:

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt: sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Blicke oder Nachrufen, Mitteilungen mit sexuellem Inhalt oder Bildnachrichten von der betroffenen Person in sexueller Position.

- Sexualisierte Grenzverletzung: unangemessen Nahekommen, unangemessene Berührungen allgemein oder im Training, unangemessene Massagen, betroffene Person auffordern, mit ihr allein zu sein, oder sich auszuziehen, sich vor betroffener Person exhibitionieren.
- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt: Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex oder Sex mit Penetration. Das Forschungsprojekt Safe Sport hat nachgewiesen, dass sexualisierte Gewalt mehrheitlich bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren vorkommt. Mädchen sind dabei häufiger betroffen als Jungen (Rulofs, 2016).

Gewalt im Kontext von digitalen und sozialen Medien

Dem Handlungsleitfaden der Deutschen Sportjugend (2020) nach haben sich digitale und soziale Medien zu einem zentralen Bestandteil jugendlicher Lebenswelten entwickelt und sind selbstverständliche Begleiter von Heranwachsenden. Diese neuen Medien haben auch für den Sport einen Nutzen, denn Apps und soziale Netzwerke vereinfachen die vereins- und teaminterne Kommunikation ebenso wie Absprachen zur Trainings- und Wettkampforganisation. Zudem können mittels Smartphones Bewegungsabläufe verbessert und Trainingspläne erstellt und kontrolliert werden. Digitale und soziale Medien bergen aber auch Gefahren, da sie zu neuen Formen der sexualisierten Gewaltausübung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, aber vielfach auch zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander führen können. Durch die ständige mobile Erreichbarkeit können sexualisierte Gewalthandlungen ort- und tageszeitunabhängig stattfinden. Zudem senken sie die Hemmschwelle, Bilder und sensible personenbezogenen Daten in Umlauf zu bringen, welche sich gar nicht mehr oder mitunter nur schwer löschen lassen. Diese neuen Gewaltformen können auch in Sportvereinen auftreten – auch, weil Umkleide- und Duschsituationen einen zusätzlichen Anlass für ungewollte Film- und Videoaufnahmen geben. Es gibt verschiedene Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien:

- **Happy Slapping und Snuff-Videos:** Mit „Happy Slapping“ wird verharmlosend das geplante oder spontane Filmen von Gewalttaten bezeichnet mit dem Vorsatz, diese digital zu verbreiten. Dazu werden Einzelpersonen oder Gruppen erniedrigt (z. B. in sexualisierten Positionen gezeigt) oder es werden an ihnen schwere Gewalttaten ausgeübt (z. B. Vergewaltigung). Gruppendynamische Prozesse spielen bei dieser Form von digitaler Gewalt eine wichtige Rolle. Unter einem „Snuff-Video“ wird ein kurzes, meist aus dem Internet heruntergeladenes Video verstanden, in dem eine schwere Gewalttat zu sehen ist (z. B. brutale Körperverletzung, schwere Vergewaltigung, grausame Tötung). Das Weitersenden eines solchen Videos, was z. B. als Mutprobe verlangt wird, ist strafbar.
- **Sexting und Cybersex:** Beim „Sexting“ werden sexuell orientierte Texte oder selbst produzierte erotische Videos bzw. Fotos von sich oder anderen über Social-Media-Plattformen oder Messaging- Dienste versendet. Das Versenden erfolgt oftmals innerhalb eines ausgewählten, selbst definierten Personenkreises oder innerhalb einer Liebesbeziehung und ist in dieser Form an sich nicht direkt problematisch. Solche Texte, Fotos oder Videos können aber dann unter sexualisierte Gewalt gefasst werden, wenn sie z. B. nach einem Streit oder einer Trennung an Personen weitergeleitet werden, für die sie eigentlich nicht bestimmt sind. Sie lösen dann großen Schaden aus.

- Unter „**Cybersex**“ werden verschiedene Formen virtueller Erotik und sexueller Handlungen verstanden, die über Computer bzw. das Internet vollzogen werden, z. B. der Austausch sexueller Wünsche und das Übertragen pornografischer Bilder oder Web-Cam-Unterhaltungen. Auch diese Form der Sexualität kann einvernehmlich stattfinden. Dennoch besteht auch hier die Gefahr, dass Mitschnitte ungewollt weiterversendet und dass falsche Namen bzw. Identitäten angegeben werden.
- **Cyber-Grooming:** „Cyber-Grooming“ bezeichnet das gezielte Ansprechen von Personen in Online- Chats mit der Absicht, diese sexuell zu belästigen bis dahin, sie zu einem persönlichen Treffen zu bewegen, um dann an ihnen sexuelle Handlungen vorzunehmen. Häufig werden bei diesem Anbahnungsprozess Geschenke und Schmeicheleien genutzt, um zunächst eine vertrauliche Atmosphäre aufzubauen (Deutsche Sportjugend 2020).

Strategien und Vorgehensweisen von Tätern

Personen, die sexualisierte Gewalt verüben, werden in der Fachliteratur in der Regel als Täter oder als Verursacher bezeichnet. Der Begriff Täter bezieht sich hierbei eher auf Personen, die 7 strafrechtlich relevante bzw. schwere Formen von sexuellem Missbrauch begehen. Wird ein weites Begriffsverständnis von sexualisierter Gewalt zugrunde gelegt, so scheint der Ausdruck Verursacher passender – insbesondere für Personen, die leichtere Übergriffe ausüben oder minderjährig sind.

Täter suchen sich gezielt Tätigkeitsbereiche oder berufliche Arbeitsfelder, in denen sie besondere Nähe zu Kindern und Jugendlichen finden. Zu diesen Arbeitsfeldern gehört auch der Sport im Nachwuchsbereich. Hier bauen potenzielle Täter gezielt Kontakte und Vertrauen zu Kindern und Jugendlichen, Vereinsfunktionären sowie den Eltern auf, um schließlich ihre Opfer gezielt auszuwählen. Diese Vorgehensweise ist nicht spontan, sondern immer zielgerichtet. Sie folgt dabei einem meist gleichen Handlungsmuster – also einer bisher für die Täter erfolgreichen Strategie. Täter gehen in der Regel so vor, dass sie durch sogenannte vorbereitende, also nicht justiziable Maßnahmen herauszufinden versuchen, ob ein potenzielles Opfer Abwehrhaltungen einnimmt oder nicht. Dieser Anbahnungsprozess, auch Grooming-Prozess genannt, kann unter anderem mithilfe der Medien erfolgen (siehe Abschnitt zu „Gewalt im Kontext von digitalen und sozialen Medien“). Wenn Abwehrhaltungen ausbleiben, dann beginnen in der Regel gravierendere Grenzverletzungen, die eventuell sogar schon justiziabel im Sinne des Strafgesetzbuches sind (sexuelle Gewalt). Das Vorgehen lässt sich in verschiedene Phasen aufteilen:

1. Auswahl:

- Der Täter verbringt mehr/viel Zeit mit dem Kind und gibt auch mal (zunächst kleine) Geschenke, um Vertrauen zu gewinnen.
- Der Täter kümmert sich besonders intensiv um ein Kind oder einen Jugendlichen.
- Einem Kind/Jugendlichen werden besondere sportliche Fähigkeiten zugesprochen und ihm dadurch suggeriert, schon bald zu den Besten zu gehören.
- Dieses Versprechen wird häufig noch mit der Intensivierung von Einzeltrainings durch den Trainer verbunden.
- Dem Kind/Jugendlichen werden Ausnahmen bei der Einhaltung bestimmter Regeln gewährt.
- Das Kind oder der Jugendliche erhält Geschenke besonderer Art (übermäßig teuer, Herzenswunsch).

2. Desensibilisierung der Betroffenen:

- immer wiederkehrende Grenzüberschreitungen, erst kleiner, dann größer. Die Folge ist, dass Berührungen normal werden.

3. Vernebelung der Umwelt:

- Täter haben oft eine gute Selbstinszenierung, sie sind oft angesehene Persönlichkeiten, die als hilfsbereit und gut vernetzt gelten.

4. Manipulation der Wahrnehmung der Betroffenen:

- die von ihm durchgeführte Tat wird als Verführung durch die Betroffenen getarnt; der Betroffene tut alles dafür, dem Täter zu gefallen.

5. Isolation, Drohung, Schuldverschiebung:

- Die Betroffenen werden von anderen Vertrauenspersonen isoliert, der Täter entwickelt bedrohliche Szenarien („was passiert, wenn das jemand erfährt, was die Liebe zwischen uns angeht“ oder „was du da gemacht hast“). Auch wenn in vielen Fällen sexualisierter Gewalt männliche Täter ausgemacht werden oder eventuell der Eindruck entsteht, dass nur von ihnen gesprochen wird, so sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch Frauen zu Täterinnen werden können. Im Hinblick auf psychische und physische Gewalt kann von einem ausgewogenen Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Tätern ausgegangen werden. Grundsätzlich weist der Verein an dieser Stelle daraufhin, dass nicht nur Kinder und Jugendliche die genannten Formen der Gewalt, der Demütigung und des Mobbing erleben können, sondern auch

6. Erwachsene zu den Opfern zählen können.

- Es kann auch zu grenzverletzenden Handlungen zwischen Gleichaltrigen – Jugendlichen wie Erwachsenen, insbesondere in Abhängigkeits- und Vertrauenskontexten – kommen. Es sind also nicht nur erwachsene Menschen Täter. Auch Kinder und Jugendliche können Täter/Verursacher sein. Täter/Verursacher wie Opfer unterliegen dabei keiner Altersbegrenzung. Des Weiteren spielt nicht nur das Setting Sport eine Rolle. Auch im häuslichen Bereich können Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine Gewalterfahrung erleben. Erfahren Kinder, Jugendliche und Erwachsene Nachteile wie Demütigungen, Beleidigungen oder Mobbing zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz, kann dies dauerhaft zu erheblichen psychischen Belastungen führen oder einer gesunden Entwicklung entgegenstehen. Mitarbeitende des Verbands und seiner Untergliederungen (z. B. Trainer) können Vertrauenspersonen darstellen, sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz diese negativen Erfahrungen machen. Deshalb könnten sie von Vorkommnissen erfahren, mit denen sie nicht allein gelassen werden sollen.

(Vermeintliche) Liebesbeziehungen

Sportvereine sind Orte, an denen zwischenmenschliche Interaktion stattfindet. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten, um soziale Beziehungen und Freundschaften aufzubauen. Durch das gemeinsame Sporttreiben und die gemeinschaftlichen Vereinsaktivitäten können sich auch tiefergehende bzw. intime Beziehungen entwickeln. Allerdings kann sexualisierte Gewalt auch im Kontext von Bekanntschaften, Freundschaften und Partnerschaften stattfinden.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Liebesbeziehungen im Rahmen von Abhängigkeits- und Hierarchieverhältnissen entstehen, wie z. B. zwischen Erwachsenen mit einer Funktion im Verein (als Trainer, Kampfrichter, Vorstand, etc.) und ihnen anvertrauten Jugendlichen. Solche Konstellationen können ausgenutzt und missbraucht werden und sogar strafrechtlich relevant sein. Für Sportvereine ist es daher zentral, (vermeintliche) Liebesbeziehungen im Vereinskontext kritisch zu hinterfragen. Hierfür ist es hilfreich, wenn transparent festgelegt wird, welche näheren Kontakte unerwünscht und welche in Ordnung sind. So sind z. B. sexuelle Handlungen zwischen einem erwachsenen Trainer und einer jungen Sportlerin strafbar, wenn sie unter 14 Jahre alt ist. Ist die Sportlerin älter als 14 Jahre, aber jünger als 18 Jahre, so kann ein sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 Abs. 1 StGB) vorliegen. Dies hängt davon ab, ob ein Abhängigkeitsverhältnis zum Trainer besteht.

4. Positionierung und Verankerung

Da es dem Verein ein besonderes Anliegen ist, das Themenfeld Schutz vor Gewalt in seinen Strukturen zu verstetigen und sich entsprechend zur konsequenten Umsetzung auf allen Ebenen zu positionieren, widerspricht der Verein in seiner Satzung grundsätzlich allen rechtswidrigen Handlungen. Dies schließt auch den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen explizit mit ein.

5. Ansprechpartner

Der Verein hat mindestens eine Person als Ansprechpersonen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt benannt. Sie ist auf den Internetauftritten mit Kontaktmöglichkeiten benannt. An die Ansprechpersonen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Die Ansprechpersonen ziehen in der Beratung Fachstellen hinzu, da deren Mitarbeiter qualifiziert sind, die Betroffenen zu betreuen, Täter und Täterinnen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden. Die Ansprechpersonen sind bestenfalls entsprechend qualifiziert und bilden sich zu dem Thema regelmäßig fort.

6. Persönliche und fachliche Eignung

Persönlich geeignet sind Personen bei Vorliegen entsprechender sozialer Kompetenzen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie nachgewiesener einwandfreier charakterlicher Haltung und Führung. Die fachliche Eignung ist dann gegeben, wenn diese Personen, die notwendigen fachlichen Anforderungen/Voraussetzungen wie Trainerlizenzen, pädagogische Ausbildung/Studium sowie dem Leiten von Gruppen erfüllen. Zudem wird im Verein von Beginn an auf eine gewaltfreie Atmosphäre und einen von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander geachtet. Für deren Beurteilung spielen die Bewerbungsgespräche/ das Auswahlverfahren, aber auch die verbindliche Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) sowie die Bereitschaft zur Unterzeichnung des Ehrenkodexes und der Verhaltensregeln, als auch das Verständnis für die Wichtigkeit, eine Rolle. Honorarkräften sowie ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen wie Referenten, Vorstandsmitgliedern werden ebenfalls der Ehrenkodex und die Verhaltensregeln zur Unterzeichnung vorgelegt und mit ihnen besprochen. In dem Gespräch wird die klare Haltung aber auch die Möglichkeit, Hilfe zu holen, deutlich thematisiert.

Ehrenkodex und Verhaltensregeln

Der Ehrenkodex (Anlage 3) ist eine Selbstverpflichtungserklärung und besagt, dass die tätigen Mitarbeitenden ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Basis gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen gestalten.

Er verdeutlicht eine Grundhaltung, die den Schutz der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gewährleisten soll. Er gibt der Ansprechperson und Mitwirkenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einerseits Sicherheit, andererseits macht er ihnen aber auch deutlich, dass sie im Auftrag des Vereins in Ausführung ihrer Tätigkeiten immer für den Schutz und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen verantwortlich sind. Der Verein bevorzugt den Weg gemeinsam mit den Verbänden DJKB und DKV, um eine Einheitlichkeit und Verbindlichkeit zu fördern. Der Verein sendet durch die Vorlage von Ehrenkodex ein deutliches Signal an alle potenziellen Täter, dass das Thema „Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt“ in der täglichen Arbeit besondere Aufmerksamkeit erfährt und somit fester Bestandteil ist.

Es wird der Ehrenkodex des DOSB und der Deutschen Sportjugend als Vorlage verwendet. Alle im Verein nebenberuflich und ehrenamtlich Tätigen müssen den Ehrenkodex und die Verhaltensregeln bei Beginn der Tätigkeit und spätestens wieder nach acht Jahren unterzeichnen.

Zu diesem Personenkreis zählen:

- *Vorstand* des Vereins.
- Betreuer von Nachwuchsmaßnahmen jeglicher Art.
- Mitwirkender Personenstab, der im Vereinsbetrieb eingesetzt wird, u.a.:
 - o Trainer
 - o Trainerassistenten und Betreuer

Der Ehrenkodex wird, wenn erforderlich ständig weiterentwickelt und angepasst.

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Auch wenn das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) keine Garantie für die Achtung des Kinder- und Jugendschutzes ist, so ist es doch ein wesentlicher Baustein des Schutzkonzepts und stellt sicher, dass einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen nicht für den Verein arbeiten. Das eFZ muss spätestens nach fünf Jahren erneut vorgelegt werden.

Zu diesem Personenkreis zählen:

- Alle Personen, die einen Trainervertrag mit dem Verein haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben bzw. diese betreuen
- Betreuer von Nachwuchsmaßnahmen
- Alle weiteren Personen, die im Auftrag des Vereins die Kinder und Jugendlichen beaufsichtigen, betreuen, trainieren, erziehen oder ausbilden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht. Neben der fachlichen Eignung, die durch die Vorlage einer Trainerlizenz oder vergleichbarer Lizenzen sichergestellt wird, soll durch die Vorlage des eFZ sichergestellt werden, dass die Mitwirkende des Vereins strafrechtlich nicht einschlägig vorbelastet sind. Zu diesen einschlägigen strafrechtlichen Vorbelastungen zählen folgende Einträge nach §72a SGB VIII:
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
 - Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Diese strafrechtlichen Delikte stehen gegen die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, so dass Personen mit Vorbelastungen nicht eingestellt bzw. nicht mit Aufgaben im Verein betraut werden.

Verfahren

Das erweiterte Führungszeugnis muss nach Aufforderung innerhalb einer bekanntgegebenen Frist den Ansprechpersonen für Kinder- und Jugendschutz oder dem Vorstand des Vereins im Original vorgelegt werden. Die Vorlage wird mit Datum und Personen dokumentiert und entsprechend abgelegt. Erstmals abgegebene Führungszeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate sein. Bei relevanten Eintragungen wird die Geschäftsführung informiert. Eine Beschäftigung der entsprechenden Personen beim Verein ist in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Sensibilisierungsmaßnahmen

Um bei der Betreuung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen einen hohen Standard zu gewährleisten, legt der Verein besonderen Wert auf regelmäßige Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildungen seiner Mitwirkenden im Bereich „Schutz vor Gewalt im Sport“. Beispielhaft stehen dafür folgende Angebote:

Schulungsvideos zum Thema Safe Sport des DOSB:
<https://safesport.dosb.de/schulungsvideos>.

Für die Reflexion des eigenen Rollenverständnisses als Konstruktion von Geschlecht wird an dieser Stelle das kostenfreie Online-Angebot des LSB NRW in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Gender & Diversität NRW (FUMA) Rolle(n) vorwärts empfohlen:
<https://lernplattform.meinsportnetz.nrw>.

Schulung

Der Vorstand des Vereins hat sich intensiv mit dem Thema „Schutzkonzept im Sport“ auseinandergesetzt und wird sich entsprechend weiter fortbilden. Darüber hinaus sind auch die Ansprechpersonen im Verdachts- sowie im konkreten Handlungsfall bestenfalls geschult. Während des Lizenzenerwerbs beim LSB, DKV und DJKB's wird für alle Teilnehmer das Modul „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ wünschenswert (freiwilligen Basis) durchgeführt. So kann sichergestellt werden, dass in jeglicher Trainerausbildung auch eine entsprechende Schulung und Sensibilisierung für das Thema vorgenommen wird.

8. Lizenzentzug

Der Lizenzentzug beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) ist in der **Ausbildungs- und Lizenzordnung (ALO)** geregelt und dient unter anderem der konsequenten Umsetzung des Kinderschutzes sowie der Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Lizenzinhaber verpflichten sich über eine verpflichtende Lizenzvereinbarung (gekoppelt an den Ehrenkodex), die Vorgaben der **Rechtsordnung** und Anti-Doping-Ordnung einzuhalten. Verstöße können zum Lizenzentzug führen.

9. Interventionsstrategie

Unter dem Begriff Intervention werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die dazu beitragen, Vorfälle von Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Der LSB NRW hat eine Vorgehensweise festgelegt, die auch im Verein durchgeführt wird.

Eine erste Einschätzung und Bewertung der Situation und der damit verbundenen Frage, ob im konkreten Fall der Verdacht auf eine Gefährdung angezeigt ist und welche Maßnahmen daher eingeleitet werden, nehmen die Ansprechperson im Verein oder auch die zuständigen Mitarbeiter des LSB NRW vor. Eine erfahrene Fachkraft einer externen Beratungsstelle wird hinzugezogen. Diese Fachleute sind in besonderer Weise mit den Aspekten einer (Kindeswohl-)Gefährdung und den verschiedenen Hilfsmöglichkeiten und Vorgehensweisen vertraut. Sollte eine Person verdächtig sein, so darf die Einschätzung

und der Grad der Gefährdung ausschließlich durch erfahrene Fachkräfte erfolgen. Im Falle eines konkreten Verdachts nimmt der Verein Kontakt mit folgenden Institutionen auf:

- Externe Anlaufstelle & unabhängige Beratungsstelle des LSB NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung (nur für Betroffene)

Petra Ladenburger & Martina Lörsch, Rechtsanwältinnen

Tel. 0221 / 97 31 28-54

E-Mail: info@ladenburger-loersch.de

<http://www.ladenburger-loersch.de/>

- Nummer gegen Kummer Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
- Elterntelefon: 0800 111 0550
- www.nummergegenkummer.de
- Fachstelle Wildwasser e.V.
- www.wildwasser.de//info-und-hilfe/beratungsstellen-vor-ort/
- Jugendamt der Stadt Troisdorf

E-Mail: jugendamt@troisdorf.de

Wendet man sich mit einer konkreten Verdachtsäußerung direkt an die Polizei, so wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Darüber sollten mit der von Gewalt betroffenen Person in jedem Fall alle weiteren Schritte abgestimmt werden.

Dokumentation

Darüber hinaus werden die Vorfälle genau dokumentiert. Dazu werden eigene und von anderen zugetragenen Beobachtungen oder Gehörtes möglichst früh und wortgetreu protokolliert. Diese Notizen sind später bei der Einordnung und Bewertung der Beobachtungen sehr hilfreich. Im Falle einer späteren Bestätigung des Verdachts können sie für ein Strafverfahren von entscheidender Bedeutung sein. Das Gedächtnisprotokoll muss folgende Daten enthalten:

- Datum und Uhrzeit
- Situation/Anlass
- Beobachtung

Entscheidend ist, dass nur die Fakten und Beobachtungen aufgeschrieben werden und eigene Deutungen und Interpretationen getrennt von dem Erzählten notiert werden. Folgende Fragen sollten beantwortet und die Antworten entsprechend festgehalten werden:

- Wer dokumentiert (inkl. Adresse und Kontaktdaten)
- Um welchen Vorfall / welche Maßnahme handelt es sich (Ort, Datum)?
- Zeitpunkt Gesprächsführung / Beobachtung (Datum, Uhrzeit, Ort)?
- Wer hat etwas gesehen / erzählt (Name, Kontaktdaten)?
- Um wen geht es (Name, Alter, Geschlecht, ggf. Gruppe)?
- Wer ist grenzverletzend / übergriffig geworden (Name, Alter, Geschlecht, ggf. Gruppe)
- Wann ist es passiert (Datum, Uhrzeit)?
- Was wurde mir mitgeteilt (NUR Fakten)?
- Was wurde getan bzw. gesagt?

- Mit wem wurde bereits gesprochen?
- Was ist als nächstes geplant?
- Was sind deine Gefühle / Gedanken dazu?

Verhaltensgrundsätze Prävention

Kinderschutz fängt jedoch schon früher an als mit der Anzeige von Verdachtsmomenten oder Vorkommnissen von Gewalt: Er beginnt bereits damit, dass der Verein seinen Athleten, ihrem Alter gemäß, Möglichkeiten der Beteiligung bietet. Zu beachten ist, dass die Hemmschwelle, Kritik zu äußern oder auch Fälle von Gewalt anzuzeigen, bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unterschiedlich ausgeprägt ist. Dies ist umso schwieriger, je enger der Bezug zu den kritisierten Personen ist. Im (Nachwuchs-) Leistungssport können diese Personen nicht zuletzt über eine erfolgreiche Karriere oder den Abbruch dieser entscheiden. Daher sollten Kinder, Jugendliche und Erwachsene immer dazu aufgefordert werden, ihre Meinung zu äußern und Kritik zu üben. Eine altersgemäße und ausführliche Information zu anstehenden Entscheidungsfindungen ist Grundlage für eine Willensbildung und gelebter Partizipation in der Nachwuchsarbeit. So leistet der Nachwuchs(leistungs-) sport schon in jungen Jahren die Voraussetzungen für gelebte Demokratie und demokratische Entscheidungsprozesse und erzieht Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu mündigen und selbstbewussten Menschen.

(Verdachts-)Fall / Intervention

Werden Vorfälle von Gewalt wahrgenommen, ist es wichtig, in erster Linie Ruhe zu bewahren. Die Eltern der Kinder/Jugendlichen werden zeitnah und umfassend darüber informiert. Alle einzuleitenden Schritte werden vorab im Sinne transparenten Handelns mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten abgesprochen, um mögliche Folgen aufzuzeigen und eventuelle Überlastungen der Betroffenen auszuschließen. Dabei dürfen die Entscheidungen nicht „über die Köpfe der Betroffenen und deren Familien hinweg“ erfolgen, denn Vorfälle von Gewalt betreffen – wenn sie aufgedeckt werden – nicht nur die Betroffenen, sondern auch deren Familien. Der Schutz der Betroffenen hat grundsätzlich Vorrang vor den zu ergreifenden Maßnahmen. Grundsätzlich werden alle Personen ernst genommen und jede Beschwerde angenommen. Dies impliziert einen wertschätzenden Umgang mit der Offenheit der Betroffenen, die sich dadurch angenommen fühlen. Das so geschaffene Vertrauen gibt ihnen Sicherheit, hier über alle Themen zu sprechen, die wichtig sind. Idealerweise sind die Betreuer im Verein bei konkreten Verdachtsmomenten in der Lage, die Gefährdung der Betroffenen objektiv einzuschätzen und sie durch die Einleitung von Hilfen vor weiteren Übergriffen zu schützen. Grundsätzlich sollten bei der Erkennung und Bewertung von Kindeswohlgefährdung/ Gewalt immer die Ansprechpersonen des Vereins oder Verbandes einbezogen werden. Gemeinsam können erfahrene, externe Fachkräfte hinzugezogen werden. Durch externe Beratungsstellen wird eine fachliche Einschätzung der Situation und die davon abhängige, weitere Vorgehensweise festgelegt. Dabei ist der externe Blick auf die Situation essenziell. Bis der Verdacht nicht aufgeklärt ist, kann der Kontakt zwischen möglichem Täter und Betroffenen sofort abgebrochen oder die verdächtige Person ggf. für diesen Zeitraum von der Tätigkeit suspendiert werden. Je nach individuellem Bedürfnis der betroffenen Person muss geprüft werden, ob sie weiterhin am Training und anderen Aktivitäten teilnehmen kann. Im Vordergrund jeden Handelns steht das Wohl der betroffenen Person. Der Prozess der Gefährdungseinschätzung darf dabei nicht zur Aufklärungsarbeit einer möglichen Straftat werden. Ermittlungsarbeit ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei. Die Vorstände, Trainer und Mitwirkenden des Vereins wie auch die Mitarbeiter der Verbände haben in Verdachtsfällen nach

gründlicher Prüfung des Gefährdungsrisikos die Aufgabe, die Betroffenen vor weiteren Gefahren zu schützen und ihnen zu ermöglichen, weiterhin am Sport teilzunehmen.

Wege der Rehabilitation

Ein Rehabilitierungsverfahren wird nur dann eingeleitet, wenn der zur Freistellung der Beschuldigten erhobene Tatvorwurf eindeutig ausgeräumt wurde. Wenn Personen aufgrund eines Verdachts von ihrer Tätigkeit freigestellt werden, bedeutet dies zunächst eine erhebliche psychische Belastung für sie, da die interne Aufbereitung der Vorwürfe beginnt. Die Beschuldigten erleben ein Gefühl der Hilflosigkeit, häufig sogar ein Gefühl der Ohnmacht angesichts des ungewissen Ausgangs der Prüfung der erhobenen Vorwürfe. Und genau hier muss das Rehabilitierungsverfahren ansetzen. Die Personen sollen die Möglichkeit erhalten, selbst darüber zu befinden, wie und in welchem Umfang ihre Rehabilitation erfolgt. Dabei sollen alle Schritte mit ihr besprochen und im gegenseitigen Einverständnis durchgeführt werden. Stellt sich der Verdacht nach akribischer Prüfung der Vorwürfe als falsche Anschuldigung heraus, so gibt der Verein ggf. eine schriftliche Erklärung ab, in der bestätigt wird, dass die erhobenen Vorwürfe als unbegründet eingestuft werden. Im Rahmen der Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften werden sämtliche Unterlagen, die zur Verdachtsabklärung gesammelt wurden nach der Durchführung des Rehabilitationsverfahrens vollständig vernichtet und auf keinen Fall – auch nicht teilweise – in die Personalakte aufgenommen. Die Information über die Ausräumung der erhobenen Vorwürfe erhalten die Beschuldigten von der Geschäftsführung. In diesem Gespräch wird auch das Einverständnis der Betroffenen zum Rehabilitationsverfahren eingeholt. Darüber wird der Person auch Gelegenheit gegeben, bis zu einem zweiten Gespräch über die Rehabilitations-Maßnahmen und deren Zeitpunkt zu entscheiden. Das Rehabilitationsverfahren kann ausfolgenden Bausteinen bestehen, deren Einsatz sich an den individuellen Bedürfnissen des zu Unrecht Beschuldigten orientiert:

- Alle bisher informierten Personen werden über die Unschuld informiert und ebenfalls zu Verschwiegenheit angewiesen.
- Sollte eine Weiterbeschäftigung des zu Unrecht Beschuldigten angestrebt werden, so muss gemeinsam entschieden werden, ob dies in der gleichen Abteilung oder einem anderen Arbeitsgebiet sein soll.
- Gegebenenfalls werden die Eltern der Sportler informiert, dass der Verein nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es keinerlei Gefährdung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gab. Außerdem werden die Eltern um absolute Verschwiegenheit in der Sache gebeten, um den Ruf der beschuldigten Person nicht zu schädigen. Sollte es doch zu übler Nachrede kommen, so behält sich der Verein entsprechende Maßnahmen gegen die Personen vor, die sich öffentlich zu den Vorgängen geäußert haben. Die Erstattung einer Strafanzeige ist hierbei nicht ausgeschlossen.
- Die zu Unrecht beschuldigte Person erhält die Möglichkeit Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen, um das Geschehene individuell aufzuarbeiten. Gleichzeitig wird der Verein die Vorfälle intern, ggf. mit externen Fachkräften, aufarbeiten. Gleiches gilt für die Aufarbeitung der Vorkommnisse mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und/oder deren Eltern.

Folgen bei zu Unrecht Beschuldigten

Wird eine Person zu Unrecht beschuldigt, so könnte dies negative Folgen haben, die wie folgt aufgelistet werden:

- Verlust des Vertrauensverhältnisses zwischen den zu Unrecht Beschuldigten und dem Verein.
- Unsicherheit bei anderen Trainern, Betreuenden oder auch weiteren Mitwirkenden des Vereins.
- Lebenslange gesellschaftliche Stigmatisierung der zu Unrecht beschuldigten Person.
- Möglichkeit einer weiteren Anstellung im bisherigen Beruf oder in ähnlichen Bereichen (z. B. als Trainer) könnte verhindert werden.
- Psychologische Aspekte wie Depressionen, psychosomatische Folgeerscheinungen, monetäre und damit existenzielle Auswirkungen.
- Für den Verband könnte das Ansehen in der Öffentlichkeit beschädigt werden.
- Auch Familienmitglieder könnten negative Folgen wie gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren.

Rechtlicher Hinweis

Sollte ein Vorstand, Trainer oder Mitwirkender des Vereins tatverdächtig sein, so kann die Person vorläufig bis zur endgültigen Aufklärung des Tatvorwurfs freigestellt werden. Sollte sich dann der Verdacht bestätigen, so wird das Arbeitsverhältnis gekündigt, da die Vorwürfe erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung begründen. Das Vertragsverhältnis sollte dabei auf keinen Fall in gegenseitigem Einverständnis beendet werden, sondern per Kündigung des Vereins. Eine Aufhebung in gegenseitigem Einverständnis würde die Gefahr bergen, dass Beschuldigte ihr Handeln in anderen Verbänden oder Vereinen fortsetzen könnten. Dieses Risiko wird durch die Kündigung deutlich reduziert. Gewählte und berufene Mitarbeiter können vom *Vorstand* von ihrem Amt enthoben werden.

10. Beschwerdemanagement

Beschwerdewege sollten kurz, einfach, diskret und direkt sein. Diese sind vom Verein einzurichten und in den Internet-Auftritten des Vereins darzustellen. Auf welche Art und Weise sich die Betroffenen beschweren, entscheiden sie selbst oder in Absprache mit ihren Erziehungsberechtigten. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

- Sie wenden sich vereinsintern an die Ansprechpersonen.
- Sie kontaktieren eine Vertrauensperson. Die Vertrauensperson sollte möglichst neutral sein und nicht in besonderer Beziehung zu dem Täter bzw. dem Verdächtigen stehen.
- Außerdem haben Kinder, Jugendliche und Erwachsene noch die Möglichkeit, sich an externe Beratungsstellen kirchlicher oder freier Träger zu wenden, um sich beraten zu lassen und/oder Hilfen zu holen. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn sie mögliche Abhängigkeiten von Trainern, Betreuenden oder Fachkräften des Vereins fürchten. Die konkreten Personen im Verein und verschiedenen Anlaufstellen sind in der (Anlage 1) zu finden.

11. Übergreifende Risikoanalyse

Die übergreifende Risikoanalyse (Macht und Einfluss) dient der Analyse des Ist-Stands unter der Perspektive Schutz vor Gewalt. Diese Risikoanalyse wurde in einer Arbeitsgruppe des Vereins, zusammengesetzt Vertretern des Vorstands, und der Übungsleiter durchgeführt. Dabei kristallisierten sich folgende Arbeitsfelder heraus:

- a) Trainingsbetrieb
- b) Wettkampf/Kampfrichter

c) Organe des Vereins

Zusammenfassung der Risikoanalyse:

Körperkontakt im Karate-Training

In bestimmten Übungen ist physische Unterstützung (Körperkontakt in Form von Hilfestellungen) sinnvoll und hilfreich, um Bewegungsabläufe sicher zu erlernen. Die Anleitung dient dazu, Verletzungen zu verhindern und die Sicherheit der Teilnehmenden zu gewährleisten. Eine korrekte, unterstützende Berührung unterstützt Lernprozesse und gehört zur fachlichen Trainer - Aus- und Weiterbildung. Die Teilnehmer bzw. Athleten erhalten klare Hinweise, warum und wie körperliche Unterstützung angewendet wird.

Privatsphäre der Aktiven

In manchen Wettkampfstätten kann durch baulich ungünstig gestaltete Umkleidekabinen / Duschen / sanitäre Anlagen / Aufwärmplätze / Tribünenbereiche die Privatsphäre der Aktiven nicht adäquat geschützt werden. Der Verein hat keinen Einfluss auf bauliche Gegebenheiten. Nichtsdestotrotz werden die Veranstalter, Ausrichter und Trainer sowie Betreuende angehalten, die Privatsphäre der Aktiven entsprechend zu schützen. Möglicherweise können Umkleiden/Duschen/sanitäre Anlagen nach Geschlecht und Altersklassen getrennt gekennzeichnet werden.

Körperliche Nähe bei Fahrten

In Privatwagen auf dem Weg zu Wettkämpfen, Lehrgängen etc. können sexuelle Übergriffe erleichtert werden. Fahrten zu Wettkämpfen liegen im Ermessen der Eltern der Athleten und somit außerhalb des Einflussbereiches. Sollte im Bereich der Zuständigkeit des Vereins eine Fahrt mit einem Privatwagen nötig sein, ist dies allen beteiligten Personen offen zu kommunizieren.

Vertrauensverhältnisse einseitig ausnutzen

Bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entstehen Vertrauensverhältnisse, die einseitig ausgenutzt werden können. Um dem entgegenzuwirken, müssen die Mitwirkende des Vereins entsprechende Formulare vorlegen (erweitertes Führungszeugnis) oder unterzeichnen (Ehrenkodex vgl. Anlage 3).

Einzeltraining im Leistungssport

Einzel- oder Kleingruppentrainings dienen der intensiven Arbeit an einzelnen Elementen und sind im Leistungssport ein verbreitetes Mittel. Eine 1:1 Situation in einem geschlossenen Raum gilt es zu vermeiden, um Gefährdungsmomente zu unterbinden. Das Prinzip der offenen Trainingsstätte ist zu beachten.

Distanz und Nähe

Bei Siegerehrungen und offiziellen Anlässen ist darauf zu achten, dass z. B. Umarmungen als Zeichen der Wertschätzung, aber auch als übergriffig empfunden werden können. Da die Aktiven die gegenüber stehender Person häufig nicht kennen, empfiehlt der Verein lediglich ein Händeschütteln.

Fokussierung auf höhere Ziele

Richten Nachwuchssportler (Kaderathleten) ihren Alltag ausschließlich auf den Leistungssport und das Erbringen von Spitzenleistungen aus, können alle anderen Dinge diesem Ziel untergeordnet werden. Fokussiert auf diese Ziele erkennen sie unter Umständen nicht die Gewalt von Trainern oder Personen ihres vertrauten Umfeldes und können daher auch keine geeigneten Schutz- und Hilfsmaßnahmen holen.

Abhängigkeiten

Um Abhängigkeiten aufgrund der Strukturen zu entschärfen, wird gegenseitiges Fehlverhalten beobachtet und angesprochen.

12. Ausblick

Auf Vereinsebene werden weitere, zentrale Maßnahmen ergriffen, um das Risiko der Ausübung von Gewalt möglichst gering zu halten:

- **Das Themenfeld Schutz vor Gewalt wird explizit in der Vereinssatzung verankert.**
- **Die Vereins – Mitwirkenden müssen bestimmte Standards erfüllen.**

So müssen die Mitwirkenden persönlich und fachlich geeignet sein. Des Weiteren wird beim Auswahlverfahren auf die Thematik eingegangen (Siehe auch Abschnitt Persönliche und fachliche Eignung).

- **Der Verein führt Sensibilisierungsmaßnahmen für seine Mitwirkenden durch.**

Dies umfasst insbesondere eine regelmäßige Ansprache an alle Beteiligten im Verein.

- **Über die Verbände werden weitere Informationen zum Thema bereitgestellt.**

Ehrenkodex ist ein Schwerpunkt, da sie für Funktionäre, Trainer sowie Aktive und Eltern Transparenz über einen gewissen Soll-Zustand herstellen. Selbst wenn die genannten Faktoren erkannt und in angemessener Weise behoben wurden, kann die Ausübung von Gewalt nicht gänzlich verhindert werden. Die Absicht des Vereins liegt in der Minimierung jeglicher Gewalt begünstigender Strukturen und Faktoren. Potenzielle Täter sollen durch die Einhaltung dieser Strukturen abgeschreckt werden. Der Verein kann durch die Thematisierung, durch die Qualifizierung aller Beteiligten, aber auch durch die Aufklärung der jungen Aktiven Transparenz herstellen und somit eine gute Grundlage für den Schutz der ihm anvertrauten Personen bieten.

13. Literaturverzeichnis

Kaselitz, V., & Lercher, L. (2002). **Gewalt in der Familie. Rückblick und Herausforderungen.**

Gewaltbericht 2001. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) (2014): **Schweigen schützt die Falschen!**

Handungsleitfaden für Fachverbände.

<https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/>

Sexualisierte_Gewalt/Handungsleitfaden_Fachverbaende.pdf Rulofs, B. (2016).

Safe Sport – Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland.

Forschungsprojekt Safe Sport. Deutsche Sporthochschule Köln Staufenberg, K., Liesenfeld, M. & Lobinger, B. (Hrsg.). (2019).

Angewandte Sportpsychologie für den Leistungssport.

Göttingen: Hogrefe Deutsche Sportjugend (Hrsg.) 2020. **»Safe Sport« – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport.**

Frankfurt am Main Fortier K, Parent S, Lessard G (2020).

Child maltreatment in sport: smashing the wall of silence: a narrative review of physical, sexual, psychological abuses and neglect. British Journal of Sports Medicine 2020; 54:4-7. Allroggen, M. (2022). Sicher Im Sport. **Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport.** Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention. Köln & Ulm: Deutsche Sporthochschule Köln & Universitätsklinikum Ulm. Rulofs, B., Wahnschaffe-Waldhoff, K., Neeten, M., & Söllinger, A. (2022).

Sexualisierte Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch im Kontext des Sports. Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

14. Anlagen

Anlage 1: Interne und externe Anlaufstellen

Anlage 2: Leitfaden des Karate Dojo Funakoshi Troisdorf e.V.
zur Prävention- und Intervention gegen Gewalt Konkrete
Handlungsempfehlungen

Anlage 3: Ehrenkodex des Landessportbundes NRW (=Verein)

Anlage 4: Verhaltensregeln für Kinder, Jugendliche und volljährige Sportler des Vereins

Anlage 5: Verhaltensregeln für Trainer des Vereins

Anlage 6: Verhaltensregeln für Funktionäre des Vereins